

Die Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels dient dem Zweck, den Umlauf des Wechsels, d. h. dessen weitere Indossierung, zu ermöglichen, während der Wechsel zur Annahme versendet ist. Solche Ausfertigung in mehreren Stücken hat demnach praktische Bedeutung nur dann, wenn der Bezogene von dem Ort, wo der Wechsel ausgestellt ist oder umläuft, weit entfernt wohnt, wenn also die Versendung zur Annahme und Rücksendung des Wechsels längere Zeit in Anspruch nimmt. Im innerdeutschen Verkehr ist das heute kaum mehr der Fall. Bei mehreren gleichen Ausfertigungen, die im Text der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sind, unterliegt nur die Aushändigung der zum Umlauf bestimmten Ausfertigung (Umlaufstück) der Steuer.

Wechsel müssen fünf Jahre, von der Fälligkeit des Wechsels ab gerechnet, aufbewahrt werden.

**Welche Gründe können zu einem Steuererlaß führen?**

Wenn fällige Steuern nicht rechtzeitig entrichtet werden, so wird ein Säumniszuschlag von 2% des rückständigen Steuerbetrages erhoben. Das gilt für Reichs- sowie auch für Gemeindesteuern. Wird rechtzeitig Stundung für Steuerzahlungen beantragt und bewilligt, so ist damit die Fälligkeit entsprechend hinausgeschoben. Stundungszinsen sind in Wegfall gekommen.

Für etwaige nach dem Einkommen- und Umsatzsteuerbescheid zu leistende Abschlußzahlungen sind die in den Bescheiden dafür angegebenen Termine einzuhalten. Wer beim besten Willen dazu nicht in der Lage ist, muß vor Fälligkeit Erleichterung der Zahlungsbedingungen durch Antrag zu erreichen suchen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen können Steuern ermäßigt oder auch erlassen werden, so z. B., wenn durch die Steuerzahlung die Fortführung des Betriebes gefährdet oder die Zahlung von Löhnen und Gehältern verhindert würde oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes zu befürchten ist. Einem Antrag auf Erlaß aus Billigkeitsgründen soll nur nach eingehender Prüfung stattgegeben werden.

Von kleinen Unternehmern, deren Jahresumsatz nur bis 1000 RM im Jahre 1934 betragen hat, wird keine Umsatzsteuer erhoben; geleistete Vorauszahlungen werden ihnen erstattet, so daß sie also im Höchstoffalle 20 RM zurückgezahlt bekommen können. Unternehmern, deren Jahresumsatz 5000 RM nicht überstiegen hat, kann rückständige Umsatzsteuer nur beim Vorliegen der oben angegebenen besonderen Ausnahmefälle erlassen werden. Dies aber nur unter der Voraussetzung, daß ihnen außer diesen Umsätzen keine weiteren Einnahmequellen zur Verfügung stehen. Bei Umsätzen über 5000 RM im Jahre kann Erlaß rückständiger Umsatzsteuerbeträge grundsätzlich überhaupt nicht in Frage kommen.

**Wann kann der Uhrmacher für Lieferungen im „Großhandel“ noch steuerliche Vergünstigung beanspruchen?**

Nach dem früheren Umsatzsteuergesetz waren bei Abwicklung mehrerer, von verschiedenen Unternehmern abgeschlossener Umsätze die Umsätze des nicht-lagerhaltenden Großhandels von der Steuer befreit. Diese Befreiung ist weggefallen; einen umsatzsteuerbefreiten Zwischenhandel gibt es demnach nicht mehr.

Dagegen ist die Befreiungsvorschrift für Lieferungen außerhalb des Einzelhandels von Edelmetall, Abfallmetall, Bruchmetall, zerbrochenen, zerschnittenen oder sonst unbrauchbar gemachten Edelmetallwaren an einen Abnehmer, der die Weiterveräußerungsbescheinigung vorlegt, bestehen geblieben.

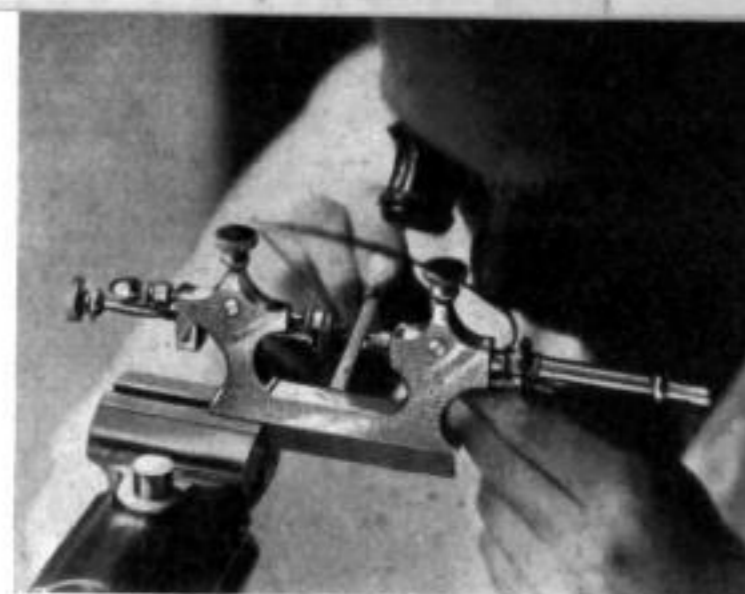


Abb. 6. Die Lagerzapfenmüssen hochglanz poliert sein, wozu dieser teure Apparät nötig ist.



Abb. 7. Mit dem Mikrometer werden Bruchteile von 1/100 Millimeter gemessen.



Abb. 8. Außerste Konzentration verlangt das Zusammensetzen der Uhr, damit kein Teil vergessen und keine Lagerstelle ungeölt bleibt.

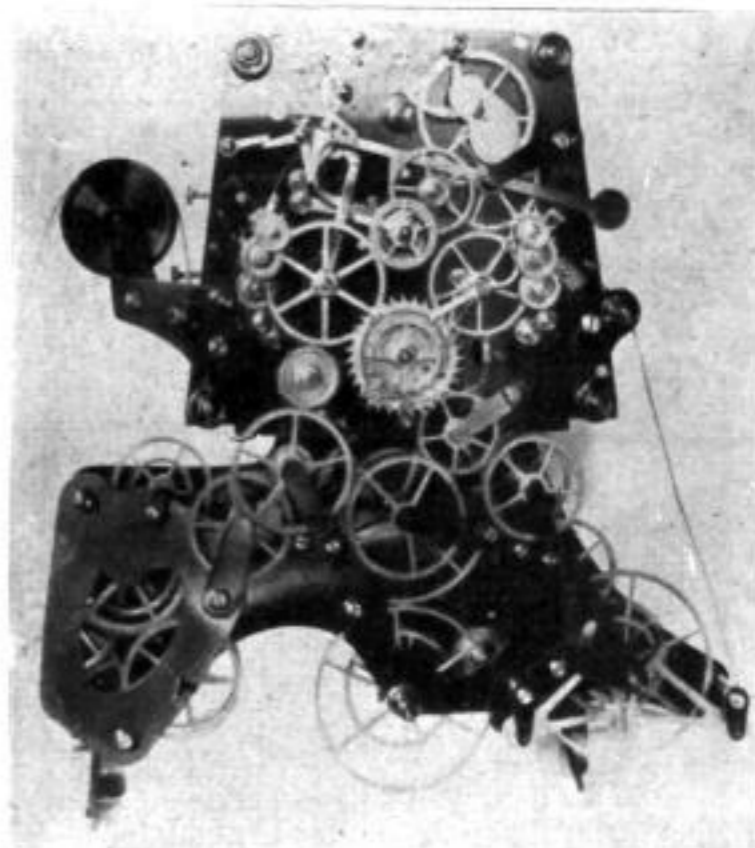


Abb. 9. Der verwirrende Anblick des komplizierten Werkes der Goerßschen Kunstuhr. Alle Teile sind auf das sorgfältigste in feinsten Präzisionsausführung in Handarbeit vollendet.



Abb. 10. Ein Qualitätserzeugnis des deutschen Handwerkes. (Kunstuhr von Hermann Goerß, aufgestellt in der Deutschen Uhrmacherschule, Glashütte i. Sa.) Die Uhr zeigt auf ihrem Zifferblatt die astronomischen Angaben in einer bisher unbekanntem Vollkommenheit. (1/863)